

Statut für das Diagnostik- und Testkuratorium (DTK)

§ 1 Diagnostik- und Testkuratorium

Das Diagnostik- und Testkuratorium ist laut Föderationsstatut der „Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen“ in der Fassung vom 29.2.2008 eine paritätische Kommission mit dauerhaftem Auftrag. Sie ist ein von der Föderation getragenes Gremium ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Diagnostik- und Testkuratoriums sind:

- (1) Zuständigkeit für alle Aspekte der Qualitätssicherung und Qualitätsoptimierung des diagnostischen Prozesses in Forschung und Anwendung, soweit es sich um Diagnostik menschlichen Erlebens und Verhaltens handelt.
- (2) Qualitätssicherung diagnostischer Verfahren, dazu gehören Durchführung und Fortentwicklung des Testbeurteilungssystems des Diagnostik- und Testkuratoriums (TBS-DTK).
- (3) Entwicklung, Implementierung und Sicherung der Einhaltung von diagnostischen Leitlinien.
- (4) Steuerung und Supervision der Lizenzierung nach DIN 33430 entsprechend der *Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen zur Personenlizenzierung für berufsbezogene Eignungsbeurteilungen nach DIN 33430* sowie deren Weiterentwicklung.
- (5) Akkreditierung von Anbietern zur diagnostischen Fort- und Weiterbildung, sofern in der Föderation und im DTK Einvernehmen über die Zuständigkeit des DTK für den jeweiligen Themenbereich und über die Verfügbarkeit der notwendigen Ressourcen zur Erledigung dieser Aufgabe besteht.
- (6) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Möglichkeiten und Grenzen psychologischer Diagnostik.
- (7) Vorbereitung von föderativen Stellungnahmen, die in das Aufgabenfeld des Diagnostik- und Testkuratoriums fallen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Das Diagnostik- und Testkuratorium besteht aus sechs Mitgliedern. Je drei Mitglieder werden von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) und dem Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) nominiert.
- (2) Der Föderationsvorstand ernennt die Mitglieder einvernehmlich für die Dauer von höchstens vier Jahren. Die Ernennungsperiode endet in der Regel mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (3) Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Diagnostik- und Testkuratoriums wird vom Föderationsvorstand bestimmt.
- (5) Beendet ein Mitglied des Kuratoriums seine oder ihre Tätigkeit oder scheidet aus der entsendenden Gesellschaft bzw. dem entsendenden Verband vor Ablauf seiner oder ihrer Ernennungsperiode aus, bestellt der Föderationsvorstand für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied, das der Föderationspartner, dessen Mitglied ausgeschieden ist, nominiert hat.
- (6) Mitglied im Diagnostik- und Testkuratorium kann nicht werden, wer dem Vorstand der DGPs oder des BDP angehört.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Berichtspflicht

Das Diagnostik- und Testkuratorium berichtet mindestens zweimal jährlich dem Föderationsvorstand über seine Tätigkeiten. In der Regel erfolgt diese Information durch die Zusendung der Protokolle der Kuratoriumssitzungen.

§ 5 Unterstützende Gremien

Für die Unterstützung bei der Durchführung der Aufgaben des Diagnostik- und Testkuratoriums kann die Föderation weitere Gremien einrichten.

(1) Der Lizenzprüfungsausschuss

Für die Durchführung der Lizenzierung nach DIN 33430 wird paritätisch zwischen BDP und DGPs ein Lizenzprüfungsausschuss gebildet.

a) Mitglieder

- i. Der Lizenzprüfungsausschuss besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern der Föderationspartner und zwei persönlichen Vertretern oder Vertreterinnen.
- ii. Sie werden für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag des Diagnostik- und Testkuratoriums vom Föderationsvorstand ernannt.
- iii. Die Ernennung soll ein halbes Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kuratoriums erfolgen.
- iv. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- v. Der Lizenzprüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- vi. Die Mitglieder des Lizenzprüfungsausschusses arbeiten ehrenamtlich.

b) Prüfer

- i. Der Lizenzprüfungsausschuss nominiert Prüfer zur Abnahme und Bewertung der Prüfungsleistungen nach der *Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen zur Personenlizenzierung für berufsbezogene Eignungsbeurteilungen nach DIN 33430*. Er kann die Nominierung dem oder der Vorsitzenden übertragen.
- ii. Das Diagnostik- und Testkuratorium ernennt die Prüfer.
- iii. Dauer der Ernennung und Anzahl der Prüfer werden von dem Kuratorium festgelegt.
- iv. Die Aufwendungen der Prüfer werden aus Lizenzprüfungsgebühren vergütet. Die Höhe der Vergütung wird in dem *Dienstleistungsvertrag für Aufgaben in der Organisation der Personenlizenzierung nach DIN 33430* festgesetzt.

c) Aufgaben

- i. Die Aufgaben des Lizenzprüfungsausschusses umfassen die gesamte fachlich-inhaltliche Gestaltung des Prüfungsprozesses: Gewährleistung der inhaltlichen und formalen Qualitätsstandards der Prüfungsaufgaben und der Prüfungsabnahme, die endgültige Entscheidung bei Anträgen auf Zulassung zur Lizenzprüfung, die Auswahl der Aufgaben für eine durchzuführende Prüfung, die Festsetzung des Auswertungsschlüssels und der Benotungsrichtlinien, die Festsetzung des Prüfungsergebnisses nach „bestanden“ oder „nicht bestanden“, die Bearbeitung von Einsprüchen gegen Prüfungsergebnisse in erster Klärungsinstanz, die Ausfertigung der Lizenzurkunde und die Entwicklung sowie Evaluation der Prüfungsfragen.
- ii. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Lizenzprüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Diagnostik- und Testkuratorium Fachleute hinzuziehen bzw. beauftragen. Die verfügbaren Ressourcen zur Erledigung dieser Aufgaben und die bestehenden bzw. dazu abzuschließenden vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten werden bei der Aufgabenplanung frühzeitig einbezogen.

d) Aufgaben des Diagnostik- und Testkuratoriums im Kontext der Lizenzprüfung

- i. Das Diagnostik- und Testkuratorium berät den Lizenzprüfungsausschuss in allen relevanten Fragen zur Personenlizenzierung nach DIN 33430 und erarbeitet Vorschläge zur Weiterentwicklung des Systems der Personenlizenzierung.
- ii. Es überwacht die Evaluation und Entwicklung des Prüfungsverfahrens.

- iii. Es übernimmt die Bearbeitung von Widerspruchsverfahren, wenn ein Einspruch beim Lizenzprüfungsausschuss dort nicht endgültig geklärt werden konnte.

§ 6 Datenschutz, Schweigepflicht

Für alle Vorgänge, mit denen die Mitglieder des DTK befasst sind, gelten die Bestimmungen des Datenschutzes und die ethischen Richtlinien der Föderation Deutscher Psychologener-einigungen. Soweit Personendaten betroffen sind, gelten neben den Grundsätzen der gesetzlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) vorgenannte Richtlinien ebenfalls.

§ 7 Geschäftsordnung

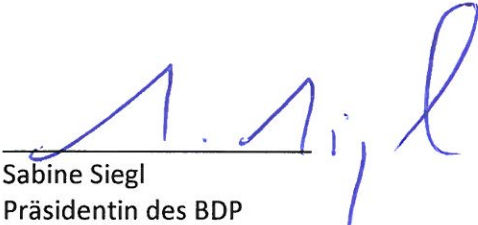
Die Geschäftsordnung des Diagnostik- und Testkuratoriums ist diesem Statut als Anhang 1 beigegeben.


§ 8 Abänderungen, Inkrafttreten

Die Abänderung, Ergänzung oder Neuformulierung dieses Statuts bedarf der Zustimmung des Föderationsvorstandes.

Dieses Statut wurde am 27.07.2012 durch den Föderationsvorstand beschlossen und tritt am 28.07.2012 in Kraft.

Berlin, den 27.07.2012


Sabine Siegl
Präsidentin des BDP


Prof. Dr. Peter Frensch
Präsident der DGPs